

Antrag gemäß der Anlage 9.2 BMV-Ärzte zur Versorgung im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening



**KVN**

Kassenärztliche Vereinigung  
Niedersachsen

**Pathologe**

(GOP 01751, 01756, 01757, 01758 und 40852 EBM)

Name und Kontaktdaten des Arztes ( <b>Leistungserbringer</b> ):  Lebenslange Arztnummer (LANR) Mammographie Screening-Einheit	Zulassung Ermächtigung Anstellung bei:  Genehmigung beantragt zum:
--	--

<b>1. Antragsgegenstand / Fachliche Befähigung Arzt</b>	Durch die KV _____ wurde bereits eine Genehmigung zur Abrechnung und Ausführung von Leistungen zur Versorgung im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening gemäß Anlage 9.2 BMV-Ä erteilt. Die Genehmigung ist beigefügt.  <p style="text-align: center;"><b><u>oder</u></b></p> <b>Antrag auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen zur Beurteilung histopathologischer Untersuchungen gemäß § 28 der Anlage 9.2 BMV-Ä</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung Pathologie</li> <li>- Teilnahme an dem multidisziplinären Kurs zur Einführung in das Früherkennungsprogramm</li> <li>- Teilnahme an dem Fortbildungskurs zur Beurteilung der histopathologischen Präparate</li> </ul> <p style="text-align: center;"><b><u>und</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachweis über die selbständige histopathologische Beurteilung von mindestens 100 Mammakarzinomen und mindestens 100 benignen Läsionen der Mamma innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor Aufnahme der Tätigkeit im Rahmen des Früherkennungsprogramms</li> </ul> <p style="text-align: center;"><b>Bitte belegen Sie Ihre Angaben durch entsprechende Nachweise in Kopie!</b></p>
<b>2. Organisatorische Voraussetzungen</b>	Die organisatorischen Voraussetzungen gemäß § 28 der Anlage 9.2 BMV-Ä werden erfüllt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Möglichkeit zur Durchführung immunhistologischer Zusatzuntersuchungen</li> <li>- Möglichkeit der Archivierung von Objektträgern und der Aufbewahrung von in Paraffinblöcken asserviertem Restgewebe für mindestens 10 Jahre</li> <li>- Möglichkeit der Aufbewahrung von fixiertem Restgewebe bis zur endgültigen Diagnose</li> </ul>

KVN- FQS-079-CDA

Stand: Januar 2025

**Die Genehmigung kann frühestens mit Vorlage aller entscheidungsrelevanten Unterlagen erteilt werden. Mit Unterschrift wird erklärt, dass die einschlägigen Rechtsgrundlagen zur Kenntnis genommen wurden.**

**Datum / Unterschrift** (bei angestelltem Arzt Unterschrift des anstellenden Arztes bzw. des MVZ-Leiters / bei angestelltem Arzt in einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) Unterschrift aller Mitglieder) / **Stempel**

## § 20 Durchführung von histopathologischen Untersuchungen

(1) Der Pathologe, der auf Veranlassung des Programmverantwortlichen Arztes die histopathologische Beurteilung organisiert und durchführt, übermittelt die Ergebnisse an den Programmverantwortlichen Arzt.

(2) Nach Aufnahme der Tätigkeit im Rahmen des Früherkennungsprogramms übersendet der Pathologe nach Absatz 1 die Präparate der ersten 50 von ihm beurteilten Fälle zusammen mit seiner Beurteilung an einen weiteren Pathologen, der eine Genehmigung nach § 16 hat und mindestens 500 histopathologische Beurteilungen im Rahmen des Früherkennungsprogramms durchgeführt hat. Dieser Pathologe beurteilt die Präparate und teilt sein Ergebnis dem Pathologen nach Abs. 1 mit. Dieser übermittelt die beiden Beurteilungen an den Programmverantwortlichen Arzt. Bei unterschiedlichen Beurteilungen entscheidet der Programmverantwortliche Arzt über das weitere Vorgehen.

(3) Die Ergebnisse der histopathologischen Beurteilung(en) sind gemäß Abschnitt B Anlage VI Nr. 2.6 Krebsfrüherkennungs-Richtlinien zu dokumentieren.

(4) Der Pathologe nach Abs. 1 ist verpflichtet, regelmäßig an den vorgeschriebenen multidisziplinären Fallkonferenzen teilzunehmen. Über die Teilnahme stellt der Programmverantwortliche Arzt eine Bescheinigung in jährlichen Abständen aus (§ 28 Abs. 2 Buchst. d)).

## § 28 Beurteilung histopathologischer Präparate

(1) Die fachliche Befähigung für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen zur Beurteilung histopathologischer Präparate im Rahmen des Früherkennungsprogramms gilt als belegt, wenn der Arzt folgende Voraussetzungen erfüllt und gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung nachgewiesen hat:

- a) Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung ‚Pathologie‘
- b) Teilnahme an dem multidisziplinären Kurs zur Einführung in das Früherkennungsprogramm gemäß Anhang 2 Nr. 1
- c) Teilnahme an dem Fortbildungskurs zur Beurteilung der histopathologischen Präparate gemäß Anhang 2 Nr. 7
- d) Möglichkeit zur Durchführung immunhistologischer Zusatzuntersuchungen
- e) Möglichkeit der Archivierung von Objektträgern und der Aufbewahrung von in Paraffinblöcken asserviertem Restgewebe für mindestens 10 Jahre. Möglichkeit der Aufbewahrung von fixiertem Restgewebe bis zur endgültigen Diagnose
- f) Selbständige histopathologische Beurteilung von mindestens 100 Mamma-karzinomen und mindestens 100 benignen Läsionen der Mamma innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor Aufnahme der Tätigkeit im Rahmen des Früherkennungsprogramms

(2) Ärzte, die über eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen zur Beurteilung histopathologischer Präparate nach Abs. 1 verfügen, müssen zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der fachlichen Befähigung folgende Voraussetzungen erfüllen und gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung nachweisen:

- a) Selbständige histopathologische Beurteilung von mindestens 100 Läsionen der Mamma innerhalb eines Zeitraums von jeweils 12 Monaten im Rahmen des Früherkennungsprogramms. Ist der Nachweis nicht geführt worden, informiert hierüber die Kassenärztliche Vereinigung den Arzt. Kann der Nachweis innerhalb von zwölf Monaten nach dem in Satz 1 genannten Zeitraum erneut nicht geführt werden, wird die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen zur Beurteilung histopathologischer Präparate widerrufen. In begründeten Ausnahmefällen kann von den Vorgaben abgewichen werden, z. B. können bei einer Teilnahmequote von unter 70 Prozent entsprechend reduzierte

Zahlen an histopathologischen Präparaten angefordert werden.

b) Aufrechterhaltung der Anforderungen nach Abs. 1 Buchst. d) und e).

c) Teilnahme an einer von der Kooperationsgemeinschaft anerkannten Fortbildungsveranstaltung nach Anhang 12 innerhalb von jeweils höchstens 2 Kalenderjahren.

d) Regelmäßige Teilnahme an den vorgeschriebenen multidisziplinären Fall-konferenzen (§ 13). Über die Teilnahme stellt der Programmverantwortliche Arzt eine Bescheinigung in jährlichen Abständen aus.

e) Teilnahme am Verfahren zur Selbstüberprüfung der histopathologischen Befundqualität nach Anhang 12.

**Die vollständige Anlage 9.2 zum BMV-Ä kann unter [www.kbv.de](http://www.kbv.de) nachgelesen werden.**